



---

GEMEINDE  
INNERTKIRCHEN

# Gebühren- verordnung zum Abwasserentsor- gungsreglement

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr	3
Artikel 2, Jährliche Gebühren, Grundgebühr	3
Artikel 3, Jährliche Gebühren, Verbrauchsgebühr	3
Artikel 4, Mehrwertsteuer	3
Artikel 5, Inkrafttreten	3
Genehmigungsvermerk	4
Publikationszeugnis	4
Anhang I	5/6

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.**

Gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement 2014 der Einwohnergemeinde Innertkirchen, Art. 28ff, erlässt der Gemeinderat folgende

## **GEBÜHRENVERORDNUNG zum Abwasserentsorgungsreglement**

### **Artikel 1 – Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement Abwasserentsorgungsreglement 2014 sind massgebend.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement Abwasserentsorgungsreglement, Artikel 1 Abs. 1 und Abs. 2, basieren auf dem CH-Baupreisindex BFS, Grossregion Espace Mittelland, von 124.5 Punkten (Stand 1. April 2013).

### **Artikel 2 – Jährliche Gebühren, Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVWG wie folgt erhoben:

Für die ersten	50 BW	CHF 15.00
Für die weiteren	100 BW	CHF 7.50
Für jeden weiteren	BW	CHF 3.75

<sup>2</sup> Pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche CHF 0.80

### **Artikel 3 – Jährliche Gebühren, Verbrauchsgebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Verbrauchsgebühr wird nach Einwohnerequivalent (EG) oder bei vorhandenem Wasserzähler nach effektivem Abwasseranfall m<sup>3</sup> berechnet:

Ohne Wasseruhr	Pro Einwohnerequivalent (EG)	CHF 100.00
Mit Wasseruhr	Pro gemessenen m <sup>3</sup>	CHF 1.55

<sup>2</sup> Die Berechnung der Einwohnerequivalente wird im Anhang I aufgezeigt.

### **Artikel 4 – Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

### **Artikel 5 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2014.

**GEMEINDERAT INNERTKIRCHEN**

Der Präsident:

  
Walter Brog

Die Schreiberin:

  
Nicole Steiner

**PUBLIKATIONSZEUGNIS**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Gebührenverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 5. Dezember 2014 publiziert wurden.

3862 Innertkirchen, 5. Dezember 2014

**GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN**

Die Gemeindeschreiberin:

  
Nicole Steiner

## Anhang I

Die Berechnung der Einwohnergleichwerte setzt sich wie folgt zusammen:

### 1. Bewohnte und unbewohnte Wohneinheiten

- a) Die Einwohnergleichwerte richten sich nach der Personenzahl der in der Wohneinheit gemeldeten Personen. Massgebend ist die Einwohnerkontrolle der Gemeinde.
- b) Personen, welche nicht ganzjährig in der Wohneinheit wohnen, werden prozentual angerechnet.
- c) Es wird pro Wohneinheit mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

### 2. Ferienwohnungen, Alphütten, Weidhäuser

- a) Eine Ferienwohnung, eine Alphütte oder ein Weidhaus entspricht einem Einwohnergleichwert.
- b) Für touristisch bewirtschaftete Ferienwohnungen, Alphütten, Weidhäuser gilt der Faktor 5 Betten = 1 Einwohnergleichwert, jedoch wird mindestens 1 Einwohnergleichwert angerechnet.

### 3. Gewerbe / Industrie

- a) Für die Berechnung sind die Stellenprozente, der im Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzten Arbeiter, massgebend.
- b) Pro volle 300 Stellenprozente wird 1 Einwohnergleichwert verrechnet.
- c) Pro Gewerbe- und Industriebetrieb wird mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

### 4. Gastgewerbe

- a) Für die Berechnung sind die folgenden Grundlagen massgebend:
  - Sitzplätze Gaststube
  - Sitzplätze Aussen
  - Sitzplätze Bar Gaststube
  - Sitzplätze Bar
  - Sitzplätze Saal
  - Sitzplätze Kegelbahn
  - Bettenzahl Zimmer
  - Bettenzahl Massenlager
- b) Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte gelten folgende Faktoren:

Sitzplätze Gaststube	5 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Sitzplätze Aussen	20 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Sitzplätze Bar Gaststube	10 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Sitzplätze Bar / Saal und Kegelbahn	20 Plätze = 1 Einwohnergleichwert
Betten Zimmer	10 Betten = 1 Einwohnergleichwert
Betten Massenlager	15 Betten = 1 Einwohnergleichwert
- c) Bei vorhandenen Sitzplätzen oder Betten, welche Anzahl jedoch den Faktor nicht erreichen, wird mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.
- d) Für die Mitarbeiter werden keine zusätzlichen Gebühren fällig.

### 5. Campingplätze

- a) Für die Bemessung gilt als Grundlage die bewilligte Campingplatz-Fläche.
- b)  $2'000 \text{ m}^2 = 1$  Einwohnergleichwert, jedoch wird mindestens 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

**6. Reduktion Verbrauchsgebühr**

Bei nicht ganzjährig bewilligten Gastgewerbe- und Campingbetrieben reduzieren sich die Einwohnergleichwerte um 50%.